

13. Materielle Verantwortlichkeit

Die Vereinbarungen über die Rechtsfolgen bei der Verletzung vertraglich übernommener Pflichten sind so auszugestalten, daß die sich aus den spezifischen Bedingungen und der Art der Leistung ergebenden Risiken sowie der im Falle der Vertragsverletzung zu erwartende Schaden Berücksichtigung finden. Bei diesen Vereinbarungen ist darauf zu achten, daß die Sanktionsregelung die für die Erarbeitung eines Wissenschaftlich-technischen Ergebnisses erforderliche Risikobereitschaft des Auftragnehmers nicht einschränkt. Eine Einschränkung der Sanktionshöhe (Vertragsstrafe) bzw. des Sanktionsumfanges (Schadenersatz) ist in Abhängigkeit von der konkreten Risikosituation vorzunehmen. Für die Verletzung von Mitwirkungspflichten und Zwischenterminen können im Vertrag Vereinbarungen über zu zahlende Vertragsstrafen getroffen werden.

14. Änderung bzw. Aufhebung des Vertrages

Es ist zu vereinbaren, welche Aufwendungen der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen hat, wenn der Vertrag geändert oder aufgehoben wird. Wird im Vertrag nichts vereinbart, ist davon auszugehen, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen hat, wenn keiner der Partner die Änderung bzw. die Aufhebung des Vertrages verursacht hat.

**Anordnung Nr. 2¹
über die Einführung neuer konstanter Planpreise
für die Planung und statistische Abrechnung
der industriellen Produktion (kPPs)**

vom 27. Dezember 1985

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP₈₅) (GBl. I Nr. 22 S. 277) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

(1) Für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1986 neu in die Produktion aufgenommen werden, sowie für Erzeugnisse, für die bis zum 31. Dezember 1985 vorläufige Preise vereinbart wurden, und deren Industriepreise gemäß der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) gebildet werden, sind die sich auf dieser Grundlage ergebenden Industriepreise (Betriebspreise) als konstante Planpreise festzulegen, und zwar

- einschließlich der in ihnen enthaltenen zeitlich befristeten Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sowie der zeitlich befristeten Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter, jedoch
- ohne Einbeziehung der von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge.

Dabei sind die Auswirkungen der nach dem 1. Januar 1985 eingetretenen Industriepreisänderungen gemäß § 6 Abs. 1 zu eliminieren.

(2) Die konstanten Planpreise für neuentwickelte Erzeugnisse sind mit entsprechenden Vermerken über die durchgeführten Umrechnungen auf die Betriebspreise vom 1. Januar

1985 als Nachtrag in das Verzeichnis aufzunehmen und durch Unterschrift der Leiter der Betriebe zu bestätigen.

(3) Diese konstanten Planpreise sind in Planung und Abrechnung unverändert anzuwenden, auch wenn die zeitlich befristeten Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter wegfallen oder wenn Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse wirksam werden.

(4) Die nicht im festgelegten konstanten Planpreis enthaltenen, von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge sind bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen entsprechend ihrer jeweiligen Höhe zu berücksichtigen.

(5) Für Erzeugnisse, deren konstante Planpreise vor dem 1. Januar 1986 festgelegt wurden, bleiben die Regelungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz gültig.“

§ 2

Als § 7 a wird eingefügt:

»§ 7 a

Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse, die gemäß den Rechtsvorschriften vom Betriebspreis vorzunehmen sind, bleiben bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen unberücksichtigt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

**Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

**Anordnung
zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften
an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen
' und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau
vom 31. Dezember 1985**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Anordnung vom 10. Dezember 1985 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 35 S. 398) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) wird um einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission können in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie im Interesse volkswirtschaftlich effektiver Lösungen mit der

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1984 (GBl. I Nr. 22 S. 277)